

§ 24 Oö. ERG

Oö. ERG - Oö. Einforstungsrechtegesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2024

§ 24

Erlöschen des Anspruchs auf Elementarholzbezug

Der Anspruch auf einen Elementarholzbezug erlischt für den einzelnen Fall, wenn

1. das beschädigte oder zerstörte Objekt vor der Meldung an die verpflichtete Partei § 23 Abs. 1) wieder hergestellt worden ist oder
2. die berechtigte Partei nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintritt des Schadensfalls einen Antrag gemäß § 23 Abs. 2 stellt.

In Kraft seit 01.07.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at